





Informationsveranstaltung für Ortsplaner 28. November 2017





# Tagesordnung

- Begrüßung
- Zugang zum KommunalNet
- o LAROP 2017
- Aktuelle Themen aus der Örtlichen Raumordnung
- Aktuelle Themen aus dem RO-Rechtsreferat





Wie kommen die Gemeinden bzw. die Planer an die aktuellen Ersichtlichmachungen? – Wäre es möglich, einen Zugang zum Kommunalnet zu erhalten?

Mag. Sykora (DORIS)







#### 5-jährige Neukundmachung des Flächenwidmungsteils

Anpassung an DKM (ohne Änderungsverfahren):

Was ist geringfügig bzw. inhaltlich nicht relevant (z.B. bei Gewässer, Landes- und Bundesstraßen bei massiver örtlicher Verlagerung)?

Welche Widmungsanpassungen an die DKM können ohne Stellungnahmeverfahren ("Vorverfahren") umgesetzt werden.

Nach der PZVO ist zur analogen Erstellung als Plangrundlage die jeweils aktuelle amtliche digitale Katastermappe (DKM) zu verwenden.

Für DKM Anpassungen, die Bauland, Grünland und Verkehrsflächen betreffen, gilt das verkürzte Verfahren nach § 20 Abs. 4 grundsätzlich nicht, wobei bei der Zuordnung (Verantwortungsbereich des Planers) ein eher großzügiger Maßstab anzulegen ist.





Was passiert, wenn sich während der reinen Aktualisierung ein (nachträglicher) inhaltlicher Änderungsbedarf ergibt? – Ist in diesem Fall vor der Kundmachung eine Einzeländerung durchzuführen? (z.B. bei der Einarbeitung von Ersichtlichmachungen: Bei Gefahrenzonen werden keine Widmungsänderungen vorgenommen, wenn unbedingt erforderlich im Vorfeld als Einzeländerung durchführen?)

Für eine derartige Änderung ist jedenfalls ein Einzelverfahren durchzuführen. Diese Einzeländerung kann vor der Kundmachung eingeschoben werden. Allenfalls kann eine notwendige Anpassung auch im Zuge der nächstfolgenden Gesamtüberarbeitung erfolgen.





Ist die Flächenbilanz im Rahmen der Neukundmachung der Flächenwidmung verpflichtend zu aktualisieren?

Gibt es inhaltliche Vorgaben für die Flächenbilanz (Mindestinhalte in Form von z.B. Plangrafik oder Tabellen, Plan)?

Eine aktualisierte Flächenbilanz ist nicht verpflichtend, wäre jedoch sinnvoll. Formvorschriften dafür gibt es nicht.

Datum: 31.12.1				Rechtsstand FW-Plan Nr? bis incl. Xnd.Nr. 27.					Planung (5)					
		FLÄCHENBILANZ – BAULAND		1		2		3		4		5	6	
				gewidmet		genutzt (3)		Reserve		* Veränderung		Widmung NE	Reserve NEU	
1997		GESA	MTBIL ANZ	ha	36	ha	%v.1	ha (1- 2)	5v.1	ha	% v.1	ha (1 + 4)	ha (3 + 4)	% v.5
		Baul	and gesamt	50,97	100	38,555	75,6	12,415	24,4					$\square$
Verf		davo W Wol	n hngebiet	29,295	100	18,54	63,3	10,755	36,7					
Verfasser:		D Doi	rfgebiet	14,12	100	12,56	89,0	1,56	11,0					
			mischtes ugebiet	0,20	100	0,20	100							
	1	B Bet	triebsbau-	A 79	100	A (0	07.0	0.40						

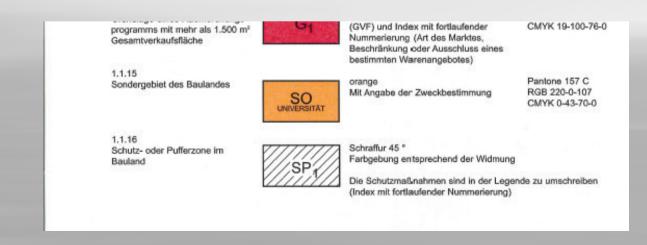




Müssen bei der fünfjährlichen Neuauflage die Darstellungen an die neuen Planzeichenverordnungen angepasst werden (z.B. BM, Ff ...)?

Die neue Planzeichenverordnung ist verpflichtend anzuwenden.

Hinweis: Aus der Anwendung dürfen jedoch keine inhaltlichen Änderungen resultieren (z.B. Umschreibung der Schutzzonen).







Wie soll der Flächenwidmungsteil / Plan bezeichnet werden?

(Vorschlag Evidenz Nr. bei Neukundmachung z.B.: Nummer gleich, Jahreszahl ändern gibt es hier eine Vorgabe von Land OÖ?)

Neue fortlaufende Nummer mit Hinweis "Neukundmachung des FW Nr. X" am Deckblatt

FLÄCHI MARKT	FW 5						
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5 M 1 : 500  NEUKUNDMACHUNG DES FW NR. 4/2006 gem. § 20 (4) ROG 1994 (Änderung idgF.: LGBI. Nr. 69/2015)  GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 2  BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM							
ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES				
ÖFFENTLI							
ÖFFENTLI AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL				





Grundlegende Überarbeitung des Flächenwidmungsplans nach 10 Jahren ohne Änderungsbedarf

Es wird die Frage aufgeworfen, ob man im Vorfeld Einzeländerungen (auch in größerer Anzahl) vorziehen kann, um dann letztlich festzustellen, dass es keinen Änderungsbedarf gibt.

Grundsätzlich ja, allerdings wird bei einer größeren Anzahl von Anträgen eine Gesamtüberarbeitung empfohlen.

Wenn zwischen der Kundmachung bzw. Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 33 und der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34 kein zeitlicher Zusammenhang gegeben ist, wird eine Wiederholung erforderlich sein.





Weiters stellt sich die Frage, ab wann ein Änderungsbedarf vorliegt. Im Vorfeld muss festgestellt werden, ob ein Änderungsbedarf besteht. Ist Grundlagenforschung mit Überprüfung Ziel und Maßnahmenkatalog als Entscheidungsgrundlage notwendig?

Ein Änderungsbedarf liegt vor, wenn sich die wesentlichen Zielbestimmungen des rechtswirksamen OEK's ändern. Darüber hinaus wird Qualität und Quantität der Anträge ein maßgebliches Entscheidungskriterium darstellen.

Eine qualifizierte Grundlagenforschung sowie die Stellungnahme der Ortsplanung ist als Basis für die Entscheidung im Gemeinderat erforderlich.





Gibt es eine Überprüfung / Bestätigung dieser Entscheidung (keine Änderungsbedarf) seitens des Landes OÖ?

Nein – theoretisch wäre eine Beurteilung, allerdings erst im Nachhinein bei der Vorlage nach § 34 Oö. ROG 1994 möglich.

Ist folgende Annahme richtig?: Die Anpassung der DKM ist auch im ÖEK erforderlich.

Soweit relevant bzw. auf Grund der Maßstäblichkeit überhaupt darstellbar wird ein Änderungsbedarf unter Umständen erforderlich sein.





Grundlegende Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes nach 10 Jahren mit Änderungsbedarf

Ist die folgende Annahme richtig?: Änderungsbedarf ist gegeben, wenn das ÖEK nicht der Planzeichenverordnung entspricht.

Aus der erforderlichen Anpassung an die neue Planzeichenverordnung wird sich in der Regel ein Änderungsbedarf ergeben, weil damit nahezu zwangsläufig auch inhaltliche Änderungen verbunden sind.





#### Neues Erhebungsblatt August 2017

Neues Erhebungsblatt für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne mit Hinweis auf "Dokumentation der Baulandentwicklung" gemäß § 21 Oö. ROG:

Für die Raumplaner wäre eine Erörterung seitens des Lanes OÖ., wann das Erhebungsblatt ausgefüllt werden muss bzw. wann dieses entfallen kann hilfreich.

Sowohl bei Einzeländerungen als auch bei Gesamtüberarbeitungen immer vorzulegen – bei Kleinigkeiten natürlich nicht.

Neu – Erhebungsblatt für Bebauungspläne und deren Änderungen







# RAUMORDNUNG in Oberösterreich

.15		- : X -	fx					
4	Α	В	С	D	E	F	G	Н
				Dokume	ntation der Baulandentw	ricklung		
		Rechtswirksam seit	Änd. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m²)	davon bebaut (m²)	Anmerkung
		01.10.2017	1	Ort West	ja	20.000	10.000	
	biet	05.02.2018	3	Testsiedlung	ja	3.000	1.000	
	Wohngebiet W	13.05.2018	5	Haus 1	ja	800 800		Umwidmung von D auf W
	Wo			2		3		
	Summe					23.800	11.800	50,4% Reserven
						0.00		
0	biet					0		
1	Dorfgebiet <b>D</b>					10		
2	٥							
3								rocorr
4 !	Summe	\$5.4000 \$0.00 \$100 \$1000		95000 85785 DE	692	0	0	#DIV/0! Restl. Flächen für
5	biet	01.01.2018	2	Firma Arbeit	nein	3.500	1.000	mögl. Erweiterung
6	auge							
7	Gemischtes Baugebiet M							
В	nisch							
9	Ger					10		
0 5	Summe					3.500	1.000	71,4% Reserven
1	s biet	01.01.2018	4	Firma Arbeit 2	nein	3.500	3.500	
2	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet MB							
3	schrä tes Ba MB					e .		
4	inge							
5	Gen							
6 5	Summe					3.500	3.500	0,0% Reserven
7								
В	ngebiet <b>K</b>							
9	ngel K							



Ordnungs- und Entwicklungsplanung – umsetzungsorientiert – Konzentration auf die eigene Kompetenz



Ordnungs- und Entwicklungsplanung – umsetzungsorientiert – Konzentration auf die eigene Kompetenz

#### Thematische Schwerpunkte und funktionale Räume

Leitziel 1:

Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern Leitziel 2:

Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern Leitziel 3:

Eine ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren Leitziel 4:

Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten Leitziel 5:

Handlungsfähige Regionen (Regional Governance)

Ziele und Handlungserfordernisse für ganz Oberösterreich

A. Kernräume und Zentren >>Raum ordnen<<

>>Räumliche Voraussetzungen entwickeln / fördern<<
>>Im Raum kooperieren<<

Strategische Stoßrichtungen und Maßnahmen für Handlungsräume

E. Grenzüberschreitende Kooperationsräume

D. Räume mit spezifischen Landschaftspotentialen

B. Achsenräume

C. Ländliche Stabilisierungsräume



#### Leitziel 1 - tragfähige Wirtschaft- und Arbeitswelt fördern (§ 2 Spezifische Ziele der Landesentwicklung)

- hochwertige, gut erschlossene, raumverträgliche Betriebsstandorte auf regionaler Ebne sichern
- räumliche Voraussetzungen für techn. Infrastruktur bzw. Flächensicherung für hochrangige Infrastrukturkorridore sichern
- funktionsfähige Stadt- und Ortszentren
- Landschaft Standortfaktor für den Tourismus sowie den Technologie- und Forschungsstandort OÖ. sichern

#### Leitziel 2 die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern (§ 2 Spezifische Ziele der Landesentwicklung, §§ 3 – 4 Zentrale Orte)

- Kleinstädte und kleinregionale Kernräume stärken
- funktionsfähige Stadt- und Ortszentren
- öffentlichen/halböffentlichen Einrichtungen auf Zentrenstruktur und Verkehrsinfrastruktur abstimmen
- Baulandbedarf und Standortentwicklung für Versorgungsstrukturen auf demographischen Wandel abstimmen



# Leitziel 3 eine ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren (§ 2 Spezifische Ziele der Landesentwicklung)

- ÖV-Orientierung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedienungsqualität
- besonders kundenintensive, nicht autoafine Einrichtungen im fußläufigen
   Haltestelleneinzugsbereich eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels festlegen
- o maßvolle Verdichtung Haltestelleneinzugsbereich der ÖV-Hauptachsen

# Leitziel 4 natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten (§ 2 Spezifische Ziele der Landesentwicklung)

- o energieeffiziente Siedlungsstrukturen schaffen
- Erzeugung und Vermarktung von regional verfügbaren erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen unterstützen
- o räumliche Voraussetzungen für Land- und Forstwirtschaft sichern
- landschaftlichen Qualität und Vielfalt als Grundlage für den Tourismus
- Attraktivität des Lebensraumes durch hohe Freiraumqualität (kompakte Siedlungsentwicklung, Verbesserung der gestalterischen Qualität von Siedlungsrändern / Gewerbe- und Handelsagglomerationen)



#### Leitziel 5 handlungsfähige Regionen (§ 3 Regionalentwicklung)

- Optimierung der bestehenden Organisationsstrukturen der Regionalen Handlungsebene sowie regionaler Unterstützungs- und Beratungsstrukturen
- verstärkte Steuerung über strategische Zielvorgaben von Seiten des Landes sollen Ressourcen gebündelt und Wirkungsorientierung verbessert werden
- Handlungsfähigkeit der regionalen Ebene durch Weiterentwicklung geeigneter Planungsinstrumentarien stärken



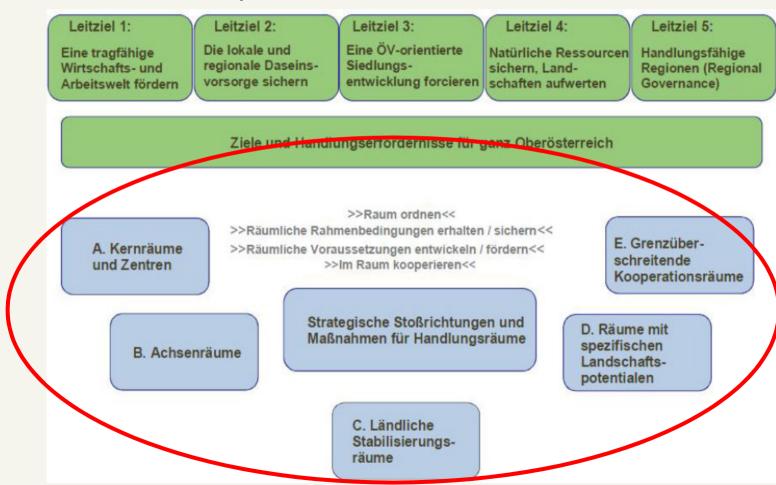
Abteilung

Raumordnung

#### Landesraumordnungsprogramm 2017

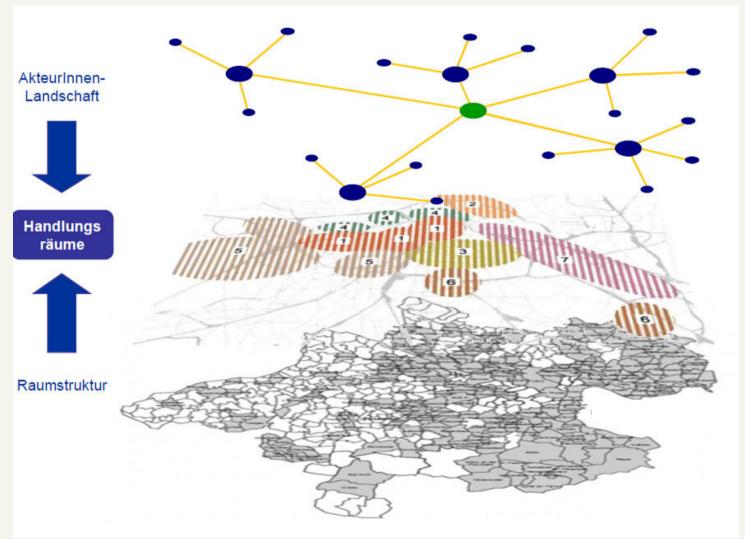
Ordnungs- und Entwicklungsplanung – umsetzungsorientiert – Konzentration auf die eigene Kompetenz

#### Thematische Schwerpunkte und funktionale Räume



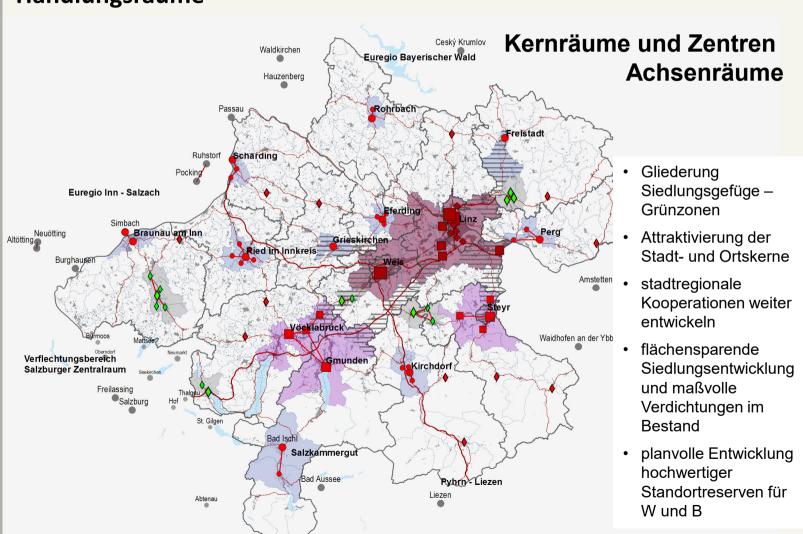


#### Handlungsräume





# Landesraumordnungsprogramm 2017 Handlungsräume



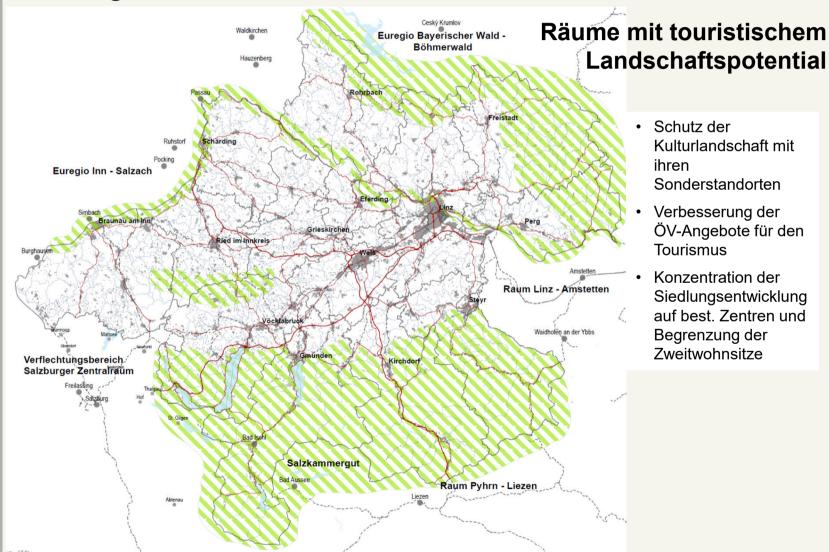


Abteilung

Raumordnung

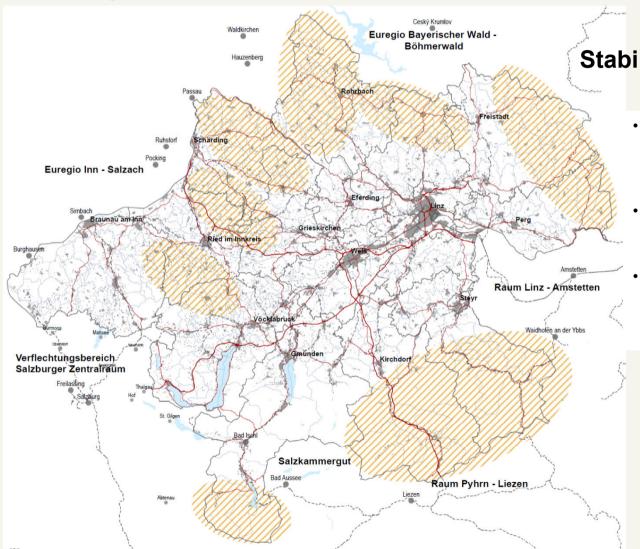
# Landesraumordnungsprogramm 2017

Handlungsräume





Handlungsräume

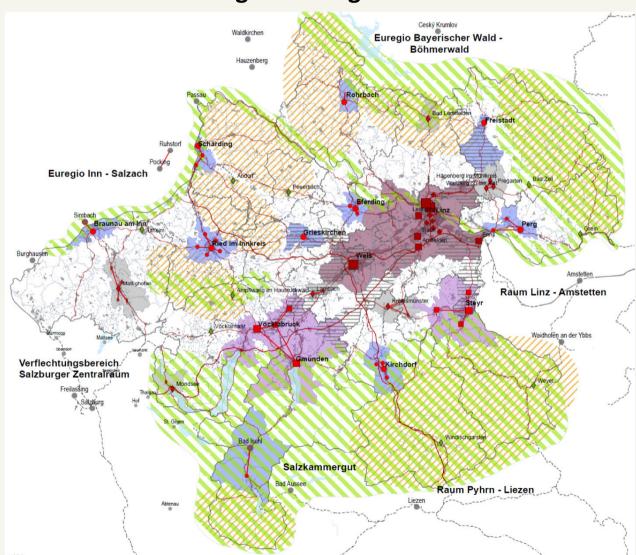


ländliche Stabilisierungsräume

- Stärkung der Zentren (Baulandwidmungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge)
- Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV Systemen
- Förderung der multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft



#### Anlage 2 – Gesamtdarstellung Handlungsräume





#### derzeit laufende Arbeiten / Projekte in Umsetzung des LAROP

- Förderung der Stadt-Umlandkooperationen (EFRE-IWB Programm; Stadtregionale Strategien, Umsetzungsprojekte)
- Sicherung Regionaler Grünzonen in Räumen mit besonders dynamischer Siedlungsentwicklung
- Überlegungen zur Stärkung der Regionalen Handlungsebene (Interkom. Raumplanung, Regionalentwicklung)
- o Strategie zur Sicherung von Betriebsstandorten mit landesweiter Bedeutung
- Flächensicherung für hochrangige Verkehrsinfrastruktur (B147, OUL, Umfahrung Zwettl)

#### weitere Umsetzungsüberlegungen

- Weiterentwicklung des polyzentrischen Planungsansatzes (Kleinzentren,
   Gemeindekooperationen); derzeit in Bearbeitung als Teil eines neu zu erstellenden LEP
- Überlegungen zur praktischen Umsetzung der angestrebten verstärkten ÖV-Orientierung der Siedlungsentwicklung





#### Danke für Ihre Aufmerksamkeit!





## **RAUMORDNUNG** in Oberösterreich

#### Rechtsthemen

- Abgekürztes Verfahren (§ 36 Abs. 4 zweiter Satz Oö. ROG 1994) – nicht für Bebauungspläne
- Nachträgliche Sanierung einer konsenslosen Bauführung (Bad Ischler Erkenntnis) – was ist noch möglich?
- Auslegung von Bebauungsplänen in Hinblick aus abweichende Regelungen gemäß § 41 Oö. BauTG 2013
- ÖEK: Themen Ziel und Maßnahmenkatalog
   Grundlagenforschung Verordnungsteil des ÖEK





# 1. Abgekürztes Verfahren

(36 Abs.4 zweiter Satz OÖ.ROG 1994)

### Entfall des

- Einleitungsbeschlusses und
- Stellungnahmeverfahrens gem.§ 33 Abs.2

bei Übereinstimmung mit dem ÖEK oder Raumordnungsprogrammen



#### **RAUMORDNUNG** in Oberösterreich

# § 36 Abs.4 OÖ.ROG 1994

(4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 12 und des § 34, jedoch ist auch benachbarten Gemeinden und den im § 33 Abs. 2 Z 4 bis 6 genannten Körperschaften öffentlichen Rechts nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn deren Interessen durch die beabsichtigten Planänderungen berührt werden. Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 können zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 erfolgt, insbesondere wenn sie in Durchführung eines Raumordnungsprogramms gemäß § 24 Abs. 2 ergeht. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu informieren. Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.



**RAUMORDNUNG** in Oberösterreich

# Verfahrensablauf

- Bürgermeister lässt die Beschlussfassung vorbereiten (Gemeindeamt, eventuell Planungsausschuss und Ortsplaner..) – Erhebungsblatt und Grundlagenforschung ist jedenfalls erforderlich!
- Planauflageverfahren (§ 33 Abs.3 und 4) oder Verständigung der Betroffenen (§ 36 Abs. 4 letzter Satz)
- Über die Vorbereitungen sind die Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionen) zu informieren.





# Übereinstimmung mit ÖEK?

- Es reicht nicht aus, wenn das ÖEK (scheinbar) der Planänderung nicht entgegensteht bzw. bezüglich der beabsichtigten Planung keine Regelung enthält.
- Übereinstimmung setzt vielmehr voraus, dass eine im ÖEK bereits positiv enthaltene Planvorgabe umgesetzt wird.
   (z.B. eine Baulandentwicklung innerhalb der bereits im ÖEK vorgegebenen Siedlungsgrenzen)
- Bei Bebauungsplanänderungen kommt das abgekürzte Verfahren nicht in Frage.





# Abgekürztes Verfahren bei Bebauungsplänen?

- Bebauungsplan- Neuerstellung (Stammplan)
  Beim Stammplan kann ein abgekürztes Verfahren von
  Vornherein nicht in Frage kommen, weil diese
  Verfahrensvereinfachung grundsätzlich nur im Zusammenhang
  mit Planänderungen (§ 36) gesehen werden kann.
- Bebauungsplanänderungen
  Die Anwendung des abgekürzten Verfahrens scheidet bei BplÄnderungen aus und würde eine ohne Einleitungsbeschluss
  und Vorverfahren kundgemachte Bebauungsplanänderung
  höchst anfechtbar machen.



#### **RAUMORDNUNG** in Oberösterreich

# Argumente für Nichtanwendung des verkürzten Verfahrens:

- Im Vorprüfungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 wird (u.A.) geprüft, ob der Bebauungsplan überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt und daher der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht gemäß § 34 Abs. 1, zweiter Satz Oö.ROG 1994 unterliegt.
- Das ÖEK (Verordnungsteil) enthält in der Regel nicht unbedingt ausreichend determinierte positive Planungsvorgaben in Hinblick auf die Planungsinhalte eines Bebauungsplanes, als Anhaltspunkte für die Beurteilung der Übereinstimmung des Bebauungsplans mit dem ÖEK.





# 2. Nachträgliche Sanierung konsensloser Bauführungen

- Bad Ischler Erkenntnis steht einer Bebauungsplanänderung oft entgegen
- was ist noch möglich?









# Einzeländerungen von Bebauungsplänen

VfGH sieht rechtliche Schranken insbesondere unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes:

- Sanierung konsensloser Bauführungen (Bad Ischler Erk.)
- Unsachliche Einzelbegünstigungen





Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum 30.09.1989

Geschäftszahl V18/89

Sammlungsnummer 12171

**Leitsatz** Änderung eines Bebauungsplanes, um für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen; Aufhebung wegen Gleichheitswidrigkeit

Rechtssatz Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 22.11.1978 "Bebauungsplan Schrattstraße, Plan Nr. 2", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl in der Zeit zwischen 06.04.1979 und 24.04.1979, wird, soweit sie sich auf das Grundstück 310/101 in EZ 306 KG Ahorn bezieht, als gesetzwidrig aufgehoben.





## Ausnahmen?

Im Erkenntnis vom 27.11.2000, V5500 läßt der VfGH eine nachträgliche Sanierung durch Bebauungsplan dann zu, wenn:

- Sachliche Rechtfertigung an Hand der Verwaltungsakten nachvollziehbar
- Änderung entspricht dem ÖEK und Flächenwidmungsplan
- keine erhebliche Störung einer dem bisherigen Bebauungsplan entsprechenden baulichen Entwicklung – z.B. vergleichbare Entwicklung in der Nachbarschaft
- Umfeldbetrachtung und Umfeldvergleich, nicht nur mit benachbarter Liegenschaft, sondern mit einen "näheren Umfeld"
  - z.B.: in diesem Ortsteil durchaus üblicher Zustand
- keine unzulässige Beeinträchtigung subjektiver rechte Dritte









### 3. Auslegung von Bebauungsplänen

Im Zusammenhang mit den im Oö. Bautechnikgesetz festgelegten Abstandsbestimmungen zu Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen kommt es häufig zu Auslegungsproblemen, da ein Bebauungsplan in bestimmten Fällen vom Oö. BauTG abweichende Festlegungen enthalten kann.

§ 41 Oö. BauTG 2013

#### Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, gelten die Abstandsbestimmungen zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen nicht für:

Z. 1 - 6





Möglichkeiten wie solche **Ausnahmen im Bebauungsplan ausgeschlossen** sein können:

- Ausdrückliche inhaltliche Festlegung in der Legende :
   z.B: Garagen mit einer Länge von mehr als 4 m sind in Seitenabstand nicht zulässig, etc...
   Der Bebauungsplan regelt bestimmte Ausnahmen (z.B. dürfen Garagen, Gartenhütten unter bestimmten Rahmenbedingungen auf den freizuhaltenden Flächen errichtet werden
- 2. Querverweis auf gesetzliche Bestimmungen (Oö. BauTG)





#### Querverweise auf gesetzliche Bestimmungen:

- Im Allgemeinen gelten Verweise auf Gesetze statisch, das heißt es gilt die gesetzliche Bestimmung zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplanes.
- Folgende Zitate kommen in der Praxis häufig vor:
- es gilt das Bautechnikgesetz (Bauordnung) = statischer Verweis
- es gilt das BauTG idgF = statischer Verweis
- es gilt das BauTG in der **jeweils** gültigen Fassung = dynamischer Verweis = es gilt BauTG 2013





#### BP enthält keine Festlegungen über Ausnahmen:

 Wenn keine Festlegungen über Ausnahmen im Bebauungsplan getroffen wurden, gelten jene gesetzlichen Ausnahmeregelungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bebauungsplanes rechtswirksam waren

Im Erkenntnis 96/05/0049 vom 21.05.1996 hält der VwGH - unter Verweis auf Vorjudikatur - fest, dass "der Inhalt von Bebauungsplänen sich, wie jener von Flächenwidmungsplänen, nach der Rechtslage richtet, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderates maßgeblich war.

 Ausnahmen gemäß § 41 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 sind immer zulässig (weil dieser Absatz keinen Vorbehalt eines Bebauungsplanes beinhaltet)





#### Ausnahmen im Bebauungsplan:

- Wenn im Bebauungsplan (zB. in den schriftlichen Festlegungen ausdrücklich) konkret festgelegt wird, dass keine Ausnahmen gelten bzw. die freizuhaltende Fläche tatsächlich von jeder Bebauung freizuhalten ist, darf NICHTS gebaut werden.
- Bebauungsplan regelt bestimmte Ausnahmen (z.B. dürfen Garagen, Gartenhütten unter bestimmten Rahmenbedingungen auf den freizuhaltenden Flächen errichtet werden.
   Sind diese Regelungen abschließend oder ob gelten zusätzlich (weiters) die Ausnahmen im Oö. BauTG?
- BP muss genau regeln, welche Ausnahmen nicht gelten; fehlt eine solche Regelung, so gelten die Ausnahmebestimmungen nach Oö. BauTG





#### Neuerstellung von Bebauungsplänen:

• Es gelten die Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen nach Oö. BauTG 2013, soweit der BP nicht anderes festlegt.





#### Künftige Änderung von Bebauungsplänen- Klarstellungspflicht:

Bei Änderungen von Bebauungsplänen ist zumindest für den Änderungsbereich klar zu stellen ob die ursprünglich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stammplanes geltende Rechtslage nach Oö.BauTG 1994 weiterhin gelten soll, da sonst die Rechtslage nach Oö.BauTG 2013 anzuwenden sein wird

- Gilt Oö, BauTG 1994 oder Oö, BauTG 2013?
- Wenn keine Festlegung im BP erfolgt, gilt nach der Änderung des BP das Oö. BauTG 2013 (maßgebliche Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung).





# 4. ÖEK - Themen – Ziel - und Maßnahmenkatalog

Grundlagenforschung + Verordnungsteil des ÖEK





## Gesetzliche Grundlage

• § 18 Abs. 3 OÖ.ROG 1994 i.d.F. LGBI. Nr 96/2015

Änderung gegenüber früherer Rechtslage:

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen; es hat jedenfalls grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

. . . . .

Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass der Schwerpunkt bei den zeichnerischen Darstellungen (Funktionsplan) liegt...





## Planzeichenverordnung auf Grundlage der Oö.ROG Novelle 2015 – PZVO 2016, LGBl. Nr. 26/2016

- Der Teil B Örtliches Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen gemäß § 8
- § 8 PZVO
   Ergänzende textliche Festlegungen zur zeichnerischen Darstellung
   Teil B Örtliches Entwicklungskonzept

Die textlichen Festlegungen sind nur dann aufzunehmen, wenn dies zur Erläuterung der zeichnerischen Darstellung erforderlich ist. Die textlichen Festlegungen sind dabei auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.





## **PZVO Anlage 2**

ÖEK im wesentlichen 2 teiliger Erstellungsprozess:

Raumforschung und Erläuterungsbericht

. . . .

Örtliches Entwicklungskonzept (Verordnungsteil)
 Der Klammerausdruck deutet darauf hin, dass es auch einen Teil des ÖEK gibt, welcher nicht zum verordneten Teil zählt.





# Grundlagenforschung für ÖEK

- Die PZVO 2016 sieht im Rahmen der Grundlagenforschung die Raumforschung und die Erstellung eines Erläuterungsberichtes als Begründung für die Entwicklungsziele vor. Dabei ist der Themen-, Zielund Maßnahmenkatalog (inhaltlich gesehen) das Ergebnis des Erläuterungsberichtes.
- Dieser Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog ist Teil des ÖEK-Erstellungsprozesses, zählt aber nicht zu jenem Teil, der auch verordnet bzw. kundgemacht wird. Sehr wohl wird aber der Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses sein auf den (als Ergebnis) der Verordnungsteil gestützt ist.





## Umsetzung der Grundlagenforschung

- Ob der Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog als solcher betitelt wird, ist nicht entscheidend. Wesentlich ist die Durchführung der Raumforschung mit der Erhebung des Ist-Zustandes und einer nachvollziehbaren Problemanalyse und darauf aufbauend eine Zielfestlegung.
- Diese Verfahrensschritte sind als Verfahrensanleitung für die Erstellung des Verordnungsteiles im Rahmen der Grundlagenforschung zu verstehen.





# Verordnungsteil des ÖEK

- Deckblatt entsprechend er PZVO
- Funktionspläne zeichnerische Darstellung -Verwendung der Planzeichen gemäß PZVO
- allenfalls ergänzende textliche Festlegungen in der Legende – zur allenfalls notwendigen näheren Erläuterung der zeichnerischen Darstellung.